

Anträge auf Genehmigung und Bezuschussung von Fortbildungen, Weiterbildungen und Zusatzausbildungen, Supervision/Coaching für Sozialpädagogen, Sozialpädagoginnen, Absolventen und Absolventinnen von biblisch-theologischen Ausbildungsstätten im Bereich der Jugend- und Gemeindearbeit, Diakone und Diakoninnen

1. Antrags- bzw. Dienstweg für den Gemeinde- und Jugendbereich sowie für Werke und Dienste innerhalb der Landeskirche
 - Der/die unmittelbare Dienstvorgesetzte erhält den Antrag zur Befürwortung und dienstrechtlichen Genehmigung.
 - Weiterleitung zur fachlichen Stellungnahme an das Amt für evangelische Jugendarbeit, Referent für Aus-, Fort- und Weiterbildung Uli Taube.
 - Zusätzlich bei Diakonen und Diakoninnen: Weiterleitung an Rummelsberg, Referent für Personalentwicklung Gemeinschaften und Verein zur Genehmigung (bei Fortbildungen) und ggf. zur fachlichen Stellungnahme. Bei Weiterbildungen und Zusatzausbildungen ist die Zustimmung der Leitung der Rummelsberger Diakone und Diakoninnen erforderlich.
 - Weiterleitung des Antrags zur Genehmigung und Bezuschussung an das Landeskirchenamt, Referat C2.2.
 - Benachrichtigung des/der Antragstellers/-in über die Entscheidung durch das LKA.
 - Abrufung des Zuschusses mit dem Formblatt des LKA bis spätestens 1. Dezember des betreffenden Kalenderjahres - *später eingehende Zuschussabrufe werden nicht berücksichtigt!*
 - Bei Diakonen und Diakoninnen: Kopie der Fortbildungsbestätigung bzw. des Zertifikats an den Referenten für Personalentwicklung.

Ausnahmeregelung im Gemeinde- und Jugendbereich:

Wer Einzel-Fortbildungen von nicht mehr als fünf Tagen vom Amt für evangelische Jugendarbeit oder vom Studienzentrum Josefstal belegt, kann sich nach Genehmigung durch die/den Dienstvorgesetzte/-n direkt dort anmelden.

Es ist nur zur Kenntnis eine Mitteilung vor Beginn der Fortbildung an das LKA, das Amt für Jugendarbeit und – bei Diakonen und Diakoninnen – zusätzlich an Rummelsberg zu senden.

Auch hier gilt beim Abruf des Zuschusses auf dem Formblatt des LKA/C2.2 bis spätestens 1. Dezember des betreffenden Kalenderjahres - *später eingehende Zuschussabrufe werden nicht berücksichtigt!*

2. Antragsanschrift
Evang.-Luth. Landeskirchenamt
über den Dienstweg an
Referat F3.2, KR Heinz Karrer
Postfach 20 07 51
80007 München
3. Antragsfristen
 - Fort-/Weiterbildungen
Die Fortbildungsrichtlinien fordern, dass die Teilnahme und Bezuschussung von Fortbildungsveranstaltungen rechtzeitig, **spätestens zwei Monate** vor Beginn der Veranstaltung, auf dem Dienstweg zu beantragen sind. Wird diese Frist nicht eingehalten, besteht **kein** Anspruch auf Bezuschussung.

Von dieser Frist kann nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Die Nichteinhaltung der Zwei-Monatsfrist ist im Antrag auf Fortbildung entsprechend zu begründen.

- Einzel-, Team- und Gruppen-Supervision/ Coaching Maßgeblich für eine Bezuschussung zur Supervision ist eine **vor** Inanspruchnahme einer Supervision/Coaching

abgeschlossene schriftliche Vereinbarung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. In dieser Vereinbarung werden die Dauer der Supervision und die Höhe der Bezuschussung festgelegt. Eine rückwirkende Bezuschussung ist nicht möglich.

4. Inhalte der Antragsstellung
 - Angaben über Thema, Ziel und Inhalte der Maßnahme
 - Angaben über Träger, Ort, Zeit, Kosten und Dauer
 - Angaben zum eigenen Arbeitsfeld
 - Fachliche Begründung
 - Kopie der Ausschreibung
 - Stellungnahme des/der Dienstvorgesetzten
5. Zuschuss
 - Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen können vom Landeskirchenamt auf Antrag mit 70 % der Seminarkosten, höchstens jedoch 520,00 € jährlich (z. Zt.) bezuschusst werden.
 - Einzel-Supervision/Coaching: 70 % des Honorars, max. 10 Sitzungen, max. 800,00 € jährlich.
 - Team-Supervisionen/Coaching
Supervision und Coaching für **Teams** werden zu 100 % bezuschusst bis zu 7 Sitzungen pro Jahr; diese können auch in Form von Blockveranstaltungen in Anspruch genommen werden.
 - Gruppensupervisionen: werden ggf. zu 100 % bezuschusst bis zu 10 Sitzungen pro Jahr.

Die Höhe der Bezuschussung richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage.

Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Die Abrechnung der Kosten erfolgt unmittelbar nach Besuch der Maßnahme mit dem Landeskirchenamt. Abrechnungsformulare sind bei waltraud.schuetz@elkb.de oder im Intranet „Landeskirchenamt, Abteilung C, C2“ abrufbar.

6. Nichtantritt einer Fortbildung/Weiterbildung
Sollte eine Bezuschussung bereits zugesagt sein, ist bei Ausfall bzw. Nichtantritt einer Fortbildungsveranstaltung das Landeskirchenamt unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen (bei Diakonen und Diakoninnen ebenfalls der Referent für Personalentwicklung in Rummelsberg).
Denn die dadurch blockierten Zuschüsse können dazu führen, dass weiteren Antragstellern eine Bezuschussung abgelehnt werden muss.
7. Weitere Zuschussmöglichkeiten (Fortbildungen während einer Elternzeit etc.)
Zur Vorbereitung auf einen Wiedereinstieg besteht die Möglichkeit, auf Antrag eine Bezuschussung für Weiterbildungen und Zusatzausbildungen zu erhalten. Die Informationen sind den ausführlichen Fortbildungsrichtlinien der Landeskirche zu entnehmen (erhältlich im Landeskirchenamt).

Beratung:

Für alle Fragestellungen im Bereich Fort- und Weiterbildung berät Sie gerne:
Uli Taube, Referent für Aus-, Fort- und Weiterbildung im AfJ,
Tel. (09 11) 43 04-2 56, taube@ejb.de

Diakon Peter Dienst, Referent für Personalentwicklung Gemeinschaften und Verein, Tel. (0 91 28) 50-35 07,
dienst.peter@rummelsberger.net